

EURO: VERFASSUNGSRICHTER SIND HEUTE AM ZUGE

Karlsruhe soll Hellas-Rettung kippen



Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts – v.l. Udo Di Fabio, Gertrude Lübbe-Wolff, Herbert Landau, Andreas Voßkuhle, Michael Gerhardt und Siegfried Broß – bei der Verkündung des Urteils zum Lissabon-Vertrag vor zwei Jahren.

FOTO: DPA

Über die heutige mündliche Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts zu Klagen gegen die Griechenland-Hilfe und den Euro-Rettungsschirm sprachen wir mit einem der Beschwerdeführer, dem Münchner Bundestagsabgeordneten Peter Gauweiler (CSU).



Peter Gauweiler,
Rechtsanwalt

Die Geschäftsgrundlage für die Stabilität und Überlebensfähigkeit des Euro war der Vertrag von Maastricht, weiterentwickelt im Vertrag von Lissabon. Nachdem das Währungsgebiet des Euro nicht mit dem Gebiet einer zentralen Staatsgewalt identisch ist, wurden in den Maastricht-Vertrag konkrete Bestimmungen eingebaut, welche die Stabilität des Euro auch so sichern sollten. Diese Stabilitätskriterien, zu denen auch die Pflicht zur Vermeidung übermäßiger Haushaltsdefizite und die Inflationsbekämpfung gehörten, sind heute faktisch aufgegeben. Zu diesen Kriterien gehörte das Verbot der Staatsfinanzierung – das berühmte „Bail out“-Verbot – und die Sicherung der Unabhängigkeit des Direktoriums der Europäischen Zentralbank. Die EZB hat zwischenzeitlich auf politischen Druck

Staatsanleihen von Griechenland und Portugal, die auf dem freien Markt nicht mehr handelbar waren, in Höhe von fast 70 Milliarden Euro aufgekauft. Mit dem Kauf dieser Schrottpapiere hat sie nicht nur ihre Unabhängigkeit aufgegeben, sondern offen gegen das Verbot der Staatsfinanzierung verstoßen. Deutlicher konnten die Berufs-Europäer nicht mehr zum Ausdruck bringen, dass sie sich an das von ihnen selbst zusammengestellte Regelwerk nicht mehr halten wollen.

■ *Nun wurde Ihr Eilantrag in dieser Frage vor einem Jahr abgewiesen. Seither hat sich aber gezeigt, dass die Griechenland-Hilfe – entgegen der Beteuerung der Bundesregierung – kein einmaliger Fall war, sondern es weiterer Hilfspakete bedurfte. Gleichzeitig wurde mittlerweile die Einrichtung eines Fonds beschlossen, der künftig Staatsanleihen verschuldeter Staaten ganz normal aufkaufen darf. Hilft Ihnen heute diese Entwicklung vor Gericht?*

Natürlich. Das Bundesverfassungsgericht hatte den Eilantrag damals abgewiesen, weil wir der regierungsamtlichen Rechtfertigung, es handle sich

um eine „alternativlose“ Notstandsmaßnahme, um die Weltwirtschaft zu retten, in der Eile des vorläufigen Verfahrens nur die Prognose hochqualifizierter Fachleute entgegengesetzt werden konnten, dass dies nicht zutrifft. In der Zwischenzeit wissen wir, dass das damalige Regierungsversprechen, den „Rettungsschirm“ nur auf Zeit und in viel begrenzterem Umfang einzurichten, von den Verantwortlichen schon wieder korrigiert werden musste.

■ *Sie sehen in der Euro-Rettungspolitik auch eine Verletzung Ihres Rechts auf demokratische Teilhabe (GG Art. 38). Nun sind die letzten Euro-Hilfsbeschlüsse vom Bundestag beraten und mit großer Mehrheit beschlossen worden. Was fehlt Ihnen noch für künftige Entscheidungen?*

Niemand kann mehr Rechte an andere vergeben, als er selber hat, auch nicht der Deutsche Bundestag. Kein Parlament darf ohne Zustimmung des Wahlvolkes seine haushaltspolitische Eigenverantwortung in diesem Umfang an supranationale Instanzen übertragen und sogar die Steuereinnahmen eines ganzen Jahres an Dritte verpfänden. Das haben so nicht einmal die Kaiser des Mittelalters bei den Fuggern gemacht.

■ *Was ist genau das Ziel Ihrer Klage: Erwarten Sie, dass die Karlsruher Richter die deutsche Zustimmung zur Euro-Rettung tatsächlich rückgängig machen?*

Natürlich erwarte ich das. Es wird ja überhaupt nicht mehr groß darüber geredet, dass die Maßnahmen krass rechtswidrig waren. Die bisherige französische Finanzministerin Lagarde als Sprecherin der EU-Finanzminister hat ja ganz offen und ungeniert erklärt, dass man sich über alle Regeln der

■ *Warum klagen Sie gegen Griechenland-Hilfe und Rettungsschirm?*

Beide Vorhaben sind mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Die Regierung ist zur Gewährleistung der Kaufkraft des Geldes verpflichtet, muss die Bürger vor inflatorischen Wirkungen schützen und darf diese nicht anheizen. Die Milliarden-Bürgschaften bewirken das Gegenteil. Zusätzlich beinhalten sie auch eine Aushöhlung des Wahlrechts, denn der Bundestag gibt durch diese Maßnahmen seine Haushaltsautonomie auf, was wiederum die Stimme jedes Wahlbürgers entwertet.

■ *Sie sagen, die EU verstößt mit den Rettungsschirmen gegen ihre eigene Geschäftsgrundlage...*

Verträge hinweggesetzt habe. Bezeichnenderweise ist Frau Lagarde jetzt IWF-Direktorin geworden. In Karlsruhe geht es heute vor allem darum, ob die so ausgebremsten Staatsbürger gegen ihre Regierungen „ein Recht auf Recht“ hätten, also zulässig Klagen erheben dürfen, oder ob sie verpflichtet sind, dieses Regierungsunrecht klaglos hinzunehmen. Ich denke, dass dies nicht der Fall ist, und dass gerade bei der Verletzung von Grundrechten es meine Aufgabe ist, vor dem Bundesverfassungsgericht darauf hinzuweisen.

■ *Sie glauben also nicht, dass die Richter – ähnlich wie bei Ihrer Klage zum Lissabon-Vertrag – nur für die Zukunft strengere Auflagen machen?*

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Lissabon-Vertrag belegt, dass der Bundestag in 34 Fällen ihm vom Volk anvertraute Parlamentsrechte an dafür nicht legitimierte EU-Instanzen abgegeben hat und dass er dies nicht hätte tun dürfen. Wir haben dies zwischenzeitlich korrigiert. Zur Geldwertstabilität sagt das Grundgesetz, dass die Aufgaben und Befugnisse der Bundesbank als Währungs- und Notenbank im Rahmen der EU an eine Europäische Zentralbank nur übertragen werden dürfen, wenn diese an die gleichen Vorgaben gebunden ist wie früher die Bundesbank bei der D-Mark: also unabhängig ist und dem vorrangigen Ziel der Preisstabilität verpflichtet. Dieses ist bei der EZB in der Praxis offensichtlich nicht mehr der Fall. Die Personen, die jetzt die EZB in Frankfurt bestimmen, sind sogar – im Gegensatz zum Vorstand der Bundesbank – von jeder strafrechtlichen Haftung befreit, selbst bei schweren Untreuehandlungen, z. B. bei der Vergabe ungesicherter Kredite oder beim Kauf wertloser Derivate. Das ist unhaltbar.

Interview: **Alexander Weber**